

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - § 13 b BauGB

Informationen über das Verfahren
(Voraussetzungen und Rechtsfolgen)

Wortlaut des § 13 b BauGB

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Tatbestandsvoraussetzungen § 13 b BauGB

- Grundfläche im Außenbereich < 10.000 qm (Nettobaupfläche);
- im Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile;
- das Verfahren zur Aufstellung muss bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden(= öffentliche Bekanntmachung, dass ein Bebauungsplan aufgestellt wird);
- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB muss bis zum 31.12.2021 erfolgen;
- durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

§ 13 a BauGB ausgeschlossen

- wenn die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen;
- wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (= die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür bestehen,
dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Rechtsfolgen der Anwendung des 13 a i.V.m. § 13 BauGB

- Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB; ⇒ keine Umweltprüfung/Umweltbericht etc.
- ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des FNP abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen; (Hinweis: bisher Z 31 und Z 32 des LEP IV nicht unmittelbar anwendbar)
- es soll u. a. einem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden,
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen,

➤ dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Vorprüfung des Einzelfalles) einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe,

und

➤ wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.